

Satzung des Vereins „Lotsendienst – Beratungsstelle für Senioren/innen und deren Angehörige e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Lotsendienst – Beratungsstelle für Senioren/innen und deren Angehörige e.V.“
Verein für die Beratung von Senioren und deren Angehörige

Er hat seinen Sitz in Stockelsdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Verwendung der Mittel

- 1 Zweck des Vereins ist es, für die Gemeinde Stockelsdorf eine Einrichtung zu unterhalten, die Senioren/innen und deren Angehörigen, im sozialen Bereich Auskünfte und Beratung gewährt.
- 2 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Altenhilfe, insbesondere durch die Einrichtung eines zentralen Knotenpunktes des örtlichen Altenhilfe-Netzwerkes

Der Zweck wird verwirklicht durch Beratung und die Erteilung von Auskünften über altersgerechten Wohnungsbau, wohnbegleitende Dienste, Kultur- und Bildungsangebote, hauswirtschaftliche Hilfe und häusliche Pflege, von präventiven bis zu rehabilitativen Massnahmen.

Der Verein kann die Überleitung vom Krankenhaus in die häusliche Pflege organisieren. Hilfen durch Freiwillige werden ebenso berücksichtigt wie professionelle Dienste.

Der Verein will durch Eigenleistung, Spendenaufkommen und sonstige Mittel dafür sorgen, dass die Einrichtung und Erhaltung der Beratungsstelle möglich wird und so massgeblich zum Erhalt der Selbständigkeit und der Selbstbestimmung älterer Menschen beigetragen wird.

§ 3

Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 3 Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins bejaht und ihm nicht zuwider handelt. Hierunter fallen Einzelpersonen oder Firmen, Vereine und Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie soziale und wirtschaftliche Organisationen.
- 2 Der Mitgliedsmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
 - b) durch Ausschlussklärung
Vor dem geplanten Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen z.B. mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
 - c) durch Tod
In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Eintritt des Todes des Mitgliedes.

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (§ 26 BGB)

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Etwaige Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern bei Fälligkeit
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Etwaige Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - g) Wünsche und Anträge
- 3 Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher.
Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll aufgenommen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) unterzeichnet wird.

§ 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/in; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- 4 Der/die Vorsitzende hat im Einzelfall Handlungsvollmacht bis einschließlich 1.000,-- Euro. Über Werte bis 5.000,-- Euro kann der/die Vorsitzende mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschließen. Alles Weitere bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- 5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes, deren Amtszeit abläuft, bleiben im Amt, bis die neuen Mitglieder gewählt sind und die Wahl angenommen haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist für die Restdauer der Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl notwendig. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes. Der /die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.

§ 9

Kassenwesen

- 1 Über Einnahmen und Ausgaben des Vereines ist Buch zu führen. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird verfahren, wie in § 8 Ziffer 5 beschrieben.
Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10

Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Stockelsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stockelsdorf, den 05.01.2009